

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Franz Thönnies, Günter Rixe, Stephan Hilsberg, Tilo Braune, Edelgard Bulmahn, Ursula Burchardt, Wolf-Michael Catenhusen, Peter Enders, Lothar Fischer (Homburg), Dr. Peter Glotz, Horst Kubatschka, Doris Odendahl, Dr. Edelbert Richter, Dieter Schanz, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Heinz Schmitt (Berg), Dr. Angelica Schwall-Düren, Rolf Schwanitz, Bodo Seidenthal, Wieland Sorge, Dr. Peter Struck, Jörg Tauss, Wolfgang Thierse, Reinhard Weis (Stendal), Lydia Westrich, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/2490, 13/3070, 13/3071 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung
(Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG)**

I. Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Absicht, die Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wieder herzustellen und einen Rechtsanspruch auf individuelle Förderung gesetzlich zu verankern. Dies ist aus bildungs-, wirtschafts-, frauen- und arbeitsmarktpolitischen Gründen dringend geboten.

Zur Herstellung der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung ist eine angemessene individuelle Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen, die qualitative Mindeststandards gewährleisten müssen, notwendig. Die Förderung der Ausbildung von qualifizierten Fach- und Führungskräften im mittleren Managementbereich ist zur Sicherung der Aufstiegs- und Karrierechancen von qualifizierten Berufstätigen und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft dringend erforderlich. Sie ist eine unabdingbare Voraussetzung, daß der anstehende Generationswechsel im Handwerk und in vielen Klein- und Mittelbetrieben erfolgreich bewältigt werden kann und trägt insofern zur Sicherung vorhandener und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei.

2. Der Deutsche Bundestag bedauert wie der Bundesrat, daß die Bundesregierung nicht frühzeitig das Einvernehmen mit den Ländern gesucht hat, um eine kurzfristige Realisierung der Förderung der Aufstiegsfortbildung sicherzustellen. Auch die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung am 21. November 1995 hat deutlich gemacht:

- Der Gesetzentwurf läßt wesentliche Fragen der Finanzierung und der Verwaltungsdurchführung offen.
 - Die vorgesehenen Maßnahmen bleiben deutlich hinter dem sachlich Gebotenen zurück: Der Gesetzentwurf verfehlt mit seiner Analogie zum BAföG die soziale Lage und die Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungsmaßnahmen.
 - Den Interessen der neuen Länder – von Teilnehmerinnen und Teilnehmern wie Anbietern – wird der Gesetzentwurf nicht gerecht.
3. Der Deutsche Bundestag lehnt daher den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form ab. Er erwartet von der Bundesregierung, daß sie zügig einen neuen, konsensfähigen Gesetzentwurf in Anlehnung an die bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes vorlegt. Er fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsgang mit den Ländern und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung am 21. November 1995 rechtzeitig bis zum vorgesehenen Inkrafttreten am 1. Januar 1996 eine einvernehmliche, sachlich angemessene und haushalts- und finanzpolitisch vertretbare Lösung zu entwickeln.

II. Der Deutsche Bundestag empfiehlt im einzelnen:

1. Die Bemessung des Unterhaltsbeitrages für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung soll sich entsprechend den Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes am früheren Nettoeinkommen orientieren und nicht von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängig gemacht werden.
Im Unterhaltsbeitrag sind die Kosten notwendig werdender auswärtiger Unterbringung zu berücksichtigen.
2. Ein Unterhaltsbeitrag ist auch für berufsbegleitende Aufstiegsfortbildungen zu leisten, wenn das bisherige Vollzeitarbeitsverhältnis für die Dauer der Maßnahme in ein Teilzeitarbeitsverhältnis umgewandelt werden muß.
3. Für notwendige Kinderbetreuungskosten, die aufgrund einer Teilnahme an Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen anfallen, ist in angemessenem Umfang ein Zuschuß zu leisten.
4. Die unangemessene Gewährung eines verzinslichen Bankdarlehens zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ist durch einen Maßnahmebeitrag in Form eines Zuschusses zu ersetzen, wie dies die bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes überwiegend vorsahen.
5. Eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist für gewährte Darlehen ist für diejenigen Personen, die im Anschluß an die Fortbildung weiterhin teilzeitbeschäftigt sind, als Regelanspruch – nicht auf Antrag – vorzusehen.
6. Die Mindeststundenzahl von 500 Stunden für die Förderfähigkeit von Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehm-

mern ist – unter Gewährleistung der Qualität der Maßnahmen – zu senken, um sicherzustellen, daß die Fortbildung in Berufen des Handels bzw. in Berufen, in denen überwiegend Frauen beschäftigt sind, unterstützt werden kann.

7. Es ist sicherzustellen, daß der Kreis der nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz dem Grunde nach Förderungsberechtigten eindeutig von denjenigen abgegrenzt wird, die nach anderen Leistungsgesetzen gefördert werden können.

8. Die Berücksichtigung gesetzlicher Mutterschutzfristen ist zu gewährleisten.

Die Vorschriften über die weiblichen Berufsbezeichnungen sind durchgehend einzuhalten.

9. Die Verwaltungsdurchführung soll durch die Arbeitsämter erfolgen, die auf bewährte Strukturen, vorhandene Fachkenntnisse und Erfahrungen mit den bis Ende 1993 im Arbeitsförderungsgesetz verankerten Regelungen zur Aufstiegsfortbildung zurückgreifen und eine schnelle Wiederaufnahme der Förderung gewährleisten können.

10. Da es sich um die Wiederaufnahme einer Maßnahme handelt, die bis Ende 1993 im Arbeitsförderungsgesetz geregelt war, ist der Bund allein zur Finanzierung verpflichtet.

III. Weiter wolle der Bundestag beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Gesetz durch unabhängige Sachverständige evaluieren zu lassen. Dem Deutschen Bundestag ist zwei Jahre nach Inkrafttreten über die Ergebnisse und evtl. Änderungsbedarf zu berichten.

IV. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ist Teil des „BAföG-Pakets“ der Bundesregierung. Der Deutsche Bundestag lehnt es ab, die individuelle Förderung für bedürftige Studierende durch Bildung eines „Schattenhaushalts“ bei der Deutschen Lastenausgleichsbank und hochverzinsliche Bankdarlehen dramatisch zu verschlechtern und u. a. auch die Finanzierung der Aufstiegsfortbildung an die BAföG-Pläne zu koppeln.

Bonn, den 22. November 1995

Franz Thönnies
Günter Rixe
Stephan Hilsberg
Tilo Braune
Edelgard Bulmahn
Ursula Burchardt
Wolf-Michael Catenhusen
Peter Enders
Lothar Fischer (Homburg)
Dr. Peter Glotz
Horst Kubatschka
Doris Odendahl
Dr. Edelbert Richter

Dieter Schanz
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Heinz Schmitt (Berg)
Dr. Angelica Schwall-Düren
Rolf Schwanitz
Bodo Seidenthal
Wieland Sorge
Dr. Peter Struck
Jörg Tauss
Wolfgang Thierse
Reinhard Weis (Stendal)
Lydia Westrich
Rudolf Scharping und Fraktion

